



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und in Informationsangebot in Fremdsprachen (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 42 wird wie folgt gefasst:

„42. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 2 Nr. 7 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, der Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen erfolgen in Leichter Sprache. ²Die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag sowie die Unterlagen für die Briefwahl werden zusätzlich auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. ³Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 1. ⁴Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen, insbesondere in Amtssprachen der Europäischen Union, in geeigneter Form zum Beispiel als Onlineangebot zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden Informationen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach Abschnitt II in englischer Sprache bereitgestellt.““

Begründung:

Zur Stärkung der Inklusion sind Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen (d. h. Wahlscheinantrag, Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG und der Stimmzettel) in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Auch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zur Wahl haben in Leichter Sprache zu erfolgen.

Um die Integration und gleichberechtigte Teilhabe auch für nicht deutschsprachige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am demokratischen Prozess in den Kommunen voranzutreiben, werden Wahlbenachrichtigungen künftig auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Wahlscheinantrag und die Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. Dem dient der neu geschaffene Art. 58

Abs. 2. Die Stimmzettel werden dagegen weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst. Auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen nur in deutscher Sprache. Es wird außerdem geregelt, dass das Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration auch zusätzlich ein barrierefreies Informationsangebot zu den Wahlen in Leichter Sprache und in anderen Fremdsprachen bereithalten soll, insbesondere im Internet.

Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger informiert werden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen, für die Kommunalwahlen zu kandidieren und dazu in Wahlvorschläge aufgenommen zu werden. Die Regelung ermöglicht dabei insbesondere, dass die Informationen dezentral hinterlegt und gepflegt werden.